

# Satzung des Kleingartenvereins Kolonie Abendruh e.V.

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.06.2022

## § 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen "Kleingartenverein Kolonie Abendruh e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin-Lichterfelde. Sein Gerichtsstand ist Berlin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin unter dem Reg.Zeichen 1820 Nz eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im "Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e.V."
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes auf gemeinnütziger, demokratischer Grundlage unter Wahrung parteipolitischer, ethnischer und konfessioneller Neutralität. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige finanzielle Überschüsse werden ausschließlich kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
  - a) Hinwirken auf zeitgemäße Gestaltung und wirksame Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens im Zusammenwirken mit den zuständigen Gremien.
  - b) Förderung der Jugend, des generationenübergreifenden Miteinanders, der Integration und der nachbarschaftlichen Beziehungen auf allen Gebieten.
  - c) Fachliche Information und Beratung und praktische Anleitung auf dem Gebiet des Gartenbaues und des damit verbundenen Umweltschutzes.

## § 3 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- > die Mitgliederversammlung
- > der Vorstand
- > der erweiterte Vorstand

## § 4 – Vorstand

- (1) Der Verein wird geleitet durch:
  - > die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden
  - > die 2. Vorsitzende bzw. den 2. Vorsitzenden
  - > die Kassiererin bzw. den Kassierer
  - > die Schriftführerin bzw. den Schriftführer
  - > die Wegedienstleiterin bzw. den Wegedienstleiter
  - > bis zu drei Beisitzerinnen bzw. drei Beisitzer

Die ersten 3 Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB, die allein vertreten. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beruft die Sitzungen der Vereinsorgane ein. Er ist für die Verwaltung der eingegangenen Beiträge und Gelder und die Ausführung der Beschlüsse des Vereins und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen. Der Vorstand tritt auf Antrag eines Vorstandsmitglieds zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters. Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenverteilung regelt. Der Vorstand ist berechtigt und ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen soweit sie nicht Sinn verändernd wirken.

(2) Der Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- > dem Vorstand
- > den Wegewartinnen bzw. Wegewarten
- > Wasserwartinnen bzw. Wasserwarten, Stromwartinnen bzw. Stromwarten und
- > Gartenfachberaterinnen bzw. Gartenfachberatern, die vom Vorstand in den erweiterten Vorstand berufen werden.

(3) Die bzw. der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung des Vereins. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Aufgaben der bzw., des 1. Vorsitzenden.

(4) Die bzw. der 2. Vorsitzende koordiniert die Arbeiten in der Kolonie, soweit der geschäftsführende Vorstand nichts anderes beschließt.

(5) Die Kassiererin bzw. der Kassierer erhebt die beschlossenen Beiträge und Umlagen und ist für deren bestimmungsmäßige Verwendung und sichere Verwahrung verantwortlich. Desgleichen ist sie bzw. er für alle Pachtzahlungen und -einzugungen derselben im Rahmen der erlassenen Bestimmungen zuständig und hat auf eine angemessene Kostendeckung für die Vereinsverpflichtungen zu achten.

(6) Die Schriftführerin, bzw. der Schriftführer ist für den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich. Über Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen und zur Beurkundung der gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis einzutragen. Die Niederschriften (Protokolle) werden in der folgenden Sitzung nach Aussprache durch die Anwesenden genehmigt und vom Sitzungsleiter gegengezeichnet.

(7) Die Wegedienstleiterin bzw. der Wegedienstleiter koordiniert die Wegedienste sowie die Tätigkeiten der Wegewartinnen bzw. Wegewarte, der Wasserwartin bzw. des Wasserwartes und der Stromwartin bzw. des Stromwartes.

(8) Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben und übernehmen Teilaufgaben der Kassiererin bzw. des Kassierers und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers.

9) Die Wegewartinnen bzw. Wegewarte vertreten den Vorstand gegenüber den Mitgliedern und die Mitglieder gegenüber dem Vorstand in den Angelegenheiten des Wegeabschnitts.

(10) Die Wasser- und Stromwartinnen bzw. Wasser- und Stromwarte sind für die entsprechenden technischen Einrichtungen des Vereins zuständig.

(11) Die Gartenfachberaterinnen bzw. Gartenfachberater beraten die Mitglieder in gartenpflegerischen Fragen.

(12) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, in der Gartensaison von April bis Oktober jedoch mindestens einmal im Monat. Der Vorstand ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen



die Belange des Vereins zu wahren und über seine und des erweiterten Vorstandes ausgeübte Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(13) Zur Erledigung sonstiger Obliegenheiten können vom Vorstand Personen oder Ausschüsse (z.B. Vergütungsausschuss) berufen werden.

(14) Die Mitglieder der gewählten und berufenen Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(15) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein, die von Vereinsmitgliedern nicht gemacht werden können, an eine externe Firma zu vergeben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins

### **§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins wird jede Person, die einen Unterpachtvertrag über einen Kleingarten im Vereinsbereich abgeschlossen hat.

(2) Einzelpersonen, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht im Sinne dieser Satzung.

(3) Personen, die wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurden, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

(4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich (Formblatt) an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Antrag ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Die abgelehnte Bewerberin bzw. dem Bewerber gegenüber muss keine Begründung für die Ablehnung gegeben werden.

(5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins - die ihm ausgehändigt wird - an.

(6) Die Aufnahme in den Verein erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner verstorbener Mitglieder, die die Mitgliedschaft fortsetzen, sind von der Aufnahmegebühr befreit.

(7) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Kleingartenwesen oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

### **§6 - Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- > durch Tod des Mitglieds
- > mit Beendigung des Unterpachtvertrages
- > durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
- > mit der Löschung des Kleingartenvereins

(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Jahresende erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- a) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags und/oder beschlossener Umlagen für mindestens ein Vierteljahr im Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fälligen Forderungen erfüllt;
- b) das Mitglied schwerwiegende Verstöße gegen die Mitgliedspflichten begeht und /oder die Interessen des Vereins oder seiner satzungsmäßigen Ziele schädigt.

(4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Vor Entscheidung des Vereinsausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(5) Gegen den Ausschluss steht der bzw. dem Betroffenen binnen Monatsfrist nach Erhalt des Beschlusses Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu entscheiden hat. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder Umlagenforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

### **§ 7 - Benachrichtigungsmittel**

Verbindliche Benachrichtigungsmittel für die Mitglieder sind nach Wahl des Vorstandes

- a) der Aushang in dem dafür vorgesehenen Aushangkasten am Vereinshaus,
- b) die vom Landesverband der Kleingärtner herausgegebene Zeitschrift, die jedes Mitglied monatlich zugestellt erhält,
- c) die direkte schriftliche Benachrichtigung des einzelnen Mitgliedes,
- d) die direkte elektronische Benachrichtigung des einzelnen Mitgliedes, sofern dieses hierzu seine schriftliche Einverständniserklärung abgegeben hat.

### **§ 8 - Beiträge**

(1) Die Ausgaben des Vereins werden durch jährlich im Voraus zu zahlende Beiträge gedeckt, in denen auch die Beiträge der übergeordneten Verbände enthalten sind.

(2) Über die Höhe der Vereinsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Für unvorhersehbare dringende Ausgaben können nach Beschlussfassung im Vorstand Umlagen in Höhe bis zu einem 1,5 fachen eines Jahres-Mitgliedsbeitrag pro Jahr und Parzelle erhoben werden. Diese Beschlussfassung durch den Vorstand ist für die Mitglieder verbindlich.

### **§ 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Das Stimmrecht im Rahmen der Satzungsbestimmungen können nur ordentliche Mitglieder ausüben. Jedes stimm-berechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Nur ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Wenn Mitglieder oder die mit ihnen in Partnerschaft lebenden in einer wirtschaftlichen Beziehung zum Verein stehen, haben sie nur aktives Wahlrecht.

(2) Pro Parzelle ist mindestens ein Mitglied verpflichtet, bei allen Vereinsarbeiten, wie Instandhaltung der Wege, der Gemeinschaftsanlagen usw., die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen werden, mitzuwirken oder eine Ersatzperson zu stellen. Bei Ablehnung einer Beteiligung an der von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Gemeinschaftsarbeit ist von den Vereinsmitgliedern der Parzelle an die Vereinskasse eine Zahlung zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

(3) Über 75 jährige Mitglieder können sich, auf Antrag, aus gesundheitlichen Gründen von der Gemeinschaftsarbeit befreien lassen.



(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auszuführen und die geltende Satzung zu befolgen.

(5) Regelung der Ruhezeiten:

Montags bis Freitag von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Samstags ab 13.00 Uhr

Sonntags ganztägig

Während dieser Zeiten dürfen keine Tätigkeiten ausgeführt werden, die die Ruhe der Nachbarinnen bzw. Nachbarn stören würden (z.B. Rasenmähen, Hämmern, laute Musik usw.). Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Auch Samstagnachmittags dürfen in den Monaten von November bis März in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Tätigkeiten mit Maschinen durchgeführt werden bzw. darf gehämmert werden.

(6) Das Befahren der Kolonie mit Motorkraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(7) Der Hausmüll ist nur an den dafür vorgesehenen Müllcontainern zu den festgesetzten Zeiten am Festplatz zu entsorgen. Illegale Müllablage außerhalb und innerhalb der Kolonie wird mit einem Bußgeld geahndet. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

#### **§ 10 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Revisorinnen bzw. Revisoren und der Delegierten**

(1) Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Revisorinnen und Revisoren, der Delegierten erfolgt alle 3 Jahre für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Abwahl, Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied darf mit Ausnahme des Delegiertenamtes nur ein Amt innehaben. Der erweiterte Vorstand, die Revisorinnen bzw. Revisoren und die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt einzeln und geheim. Die Wahl der restlichen Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Revisorinnen bzw. Revisoren und der Delegierten erfolgt geheim, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimm - berechtigten Mitglieder dies jeweils für diese Personengruppen gesondert beschließen.

(3) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisorinnen bzw. der Revisoren sind mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Von den anderen Personen sind die gewählt, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

(4) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im Absatz (2) aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

(5) Scheidet ein Vorstandmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied aus dem aus dem Vorstand für die freie Position berufen. Ersatzwahl für im Laufe einer Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Vorstandes und der Revisorinnen bzw. der Revisoren ist in der nächsten Mitgliederversammlung oder bei besonderer Dringlichkeit in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, vorzunehmen. Ersatz für ausscheidende Mitglieder des restlichen erweiterten Vorstandes sowie der Delegierten werden vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen. Die Nachwahl erfolgt jeweils bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

(6) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind oder während der Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden.

(7) Die Form der Wahl bleibt, soweit in der Satzung nicht anders geregelt, dem Ermessen der Mitgliederversammlung vorbehalten.

(8) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt .



## § 11 - Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert; mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres - spätestens bis zum 30. September eines Jahres. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/10 tel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(5) In Fällen, in denen die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann eine weitere Mitgliederversammlung frühestens nach 14 Tagen über dieselben Tagesordnungspunkte einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch online, per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form fassen. Fernmündliche Stimmabgaben sind in Textform zu bestätigen.

## § 12 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, des Prüfberichtes der Revisorinnen, bzw. der Revisoren Beschlussfassung hierüber und Erteilung der Entlastung.
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- c) Wahl oder Abberufung des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes.
- d) Wahl von drei Revisorinnen bzw. Revisoren sowie eine stellvertretenden Revisorin bzw. eines stellvertretenden Revisor.
- e) Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Vereins zur Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes (Delegierten)
- f) Beschlussfassung über Berufungen gegen Mitgliederausschlüsse.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind in einer vom Vorstand anzugebenden Frist nach der Einberufung mit Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann Dringlichkeitsanträge mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung setzen, nicht jedoch Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins.

## § 13 - Aufgaben der Revisorinnen bzw. Revisoren

(1) Für die Prüfung des Rechnungswesens und der kaufmännischen Geschäftsführung sind die Revisorinnen bzw. Revisoren verantwortlich. Die Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege usw. sollen mindestens halbjährlich erfolgen. Die Revisorinnen bzw. Revisoren haben nach Abschluss eines jeden Jahres in der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

(2) Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse beantragen die Revisorinnen bzw. Revisoren Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Revisorinnen bzw. Revisoren fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, jedoch ist ein Minderheitenvotum möglich.

### § 14 - Aufgaben der Delegierten

Die Vertretung des Vereins im Bezirksverband erfolgt durch die Delegierten. Sind bei der Wahl der Delegierten mehr Bewerber als Delegiertenmandate vorhanden, entscheidet die Zahl der für die Bewerber abgegebenen Stimmen über die Reihenfolge. Sie haben die entsprechenden Sitzungen des Bezirksverbandes regelmäßig zu besuchen, dort etwaige Anträge ihres Vereins zu vertreten und der Mitgliederversammlung über Verlauf und Ergebnis zu berichten. Der Vorstand hat die Delegierten über alle relevanten Vereinsthemen regelmäßig und umfassend zu unterrichten.

### § 15 - Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ausgenommen sind Änderungen gemäß § 4, (1). Satzungsänderungsanträge müssen dem Vorstand des Vereins bis zum 31.12. des Jahres vor der nach § 11 (1) zu Beginn des Geschäftsjahres vorgesehenen nächsten Mitgliederversammlung eingereicht werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der gültigen Stimmen.

### § 16 - Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche und Kontaktdaten Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied schriftlich zugestimmt hat.

### § 17 - Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung soll nur beschlossen werden, wenn berechtigte Gründe hierfür vorhanden sind oder die Mitgliederzahl unter sieben sinkt. Die Auflösung soll erst erfolgen, wenn alle Verpflichtungen des Vereins erfüllt sind. Die Liquidation erfolgt alsdann durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens.

### § 18 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.06.2022 beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft

  
Vorsitzender  
Hans-Wolfgang Koch

  
Schriftführer  
Norbert Heppner